Stadt Bergkamen

Dezernat I

Drucksache Nr. 9/80-00

Fachdezernat Innere Verwaltung

Datum: 16.11.2004 Az.: ht-ho

Beschlussvorlage - öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Wahlausschuss	25.11.2004
2.		
3.		
4.		

Betreff:

Verpflichtung der Beisitzer des Wahlausschusses zur unparteilschen Wahrnehmung ihres Amtes

Bestandteile dieser Vorlage sind:

- 1. Das Deckblatt
- 2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister		
Schäfer		
Amtsleiter	Sachbearbeiter	Sichtvermerk StA 20
Turk	Hartl	

Sachdarstellung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz vom 30.06.1998 (GV NRW, S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV NRW, S. 766), in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NRW, S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV NRW, S. 766), sind die Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschusses vor Beginn ihrer Tätigkeit auf eine unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, zu verpflichtet.

Die Mitglieder des Wahlausschusses sind – mit Ausnahme der Bewerber um das Amt des Bürgermeisters – nicht gehindert, an einer Entscheidung mitzuwirken, die sich auf ihre Wahl oder Bewerbung erstreckt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzer des Wahlausschusses auf eine unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlergebnis unterliegenden Angelegenheiten.